

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 14

Rottenburg am Neckar, 15. Dezember 2020

Band 64

Seht, euer Gott!

Jesaja 35,4

„Sagt den Verzagten: Seid stark, fürchtet Euch nicht.“

Dieses Jahr hat uns verändert,
uns selbst,
unser Denken,
unser Miteinander.

Wir müssen voneinander Abstand nehmen,
und lernen, dass Nähe krank machen kann.

Das ist bittere Realität in diesen Tagen.

„Warum lässt Gott dies zu?“,
lautet die bittere Frage.

Er kommt in unsere Hilflosigkeit,
Gott gleich und doch Mensch,
seine Verletzlichkeit kein Makel.

In ihr ist er uns nahe
in unserem Leiden und unserer Angst!

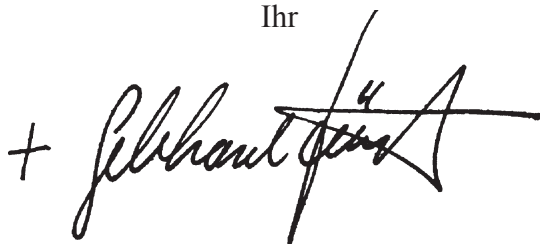
Die Menschwerdung Gottes verändert
unser Denken,
unser Miteinander,
uns selbst!

„Seht, euer Gott! Er selbst kommt, wird euch retten!“

*Zum Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus wünsche ich Ihnen
– auch im Namen des Domkapitels und der Diözesanleitung
sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats –
Ihren Familien und allen Menschen, die Ihnen nahestehen,
frohe und gesegnete Weihnachten!*

*Möge Gottes reicher Segen uns im kommenden Jahr begleiten
und uns allen Gesundheit, Frieden und Versöhnung bringen.*

Ihr



+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Inhaltsverzeichnis

Bischöfliches Ordinariat		Bau-Moratorium für Gemeindehäuser	587
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)	571	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	587
Weltmissionstag der Kinder 2020/21 („Krippenopfer“)	571	Ungültigerklärung eines Dienstsiegels	587
Gabe der Erstkommunionkinder 2021	572	Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	587
Gabe der Neugefirmten 2021	572	Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	588
37. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	573	Ergänzung zum Erlass „Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchen- gemeinden und Dekanaten der Diözese Rottenburg- Stuttgart“	588
Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	574	Warnung	589
Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	578	Diözesanverwaltungsrat	
Auflösung der unselbstständigen Stiftung „Wohnungs- baufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und zukünftige Verwaltung des Sondervermögens „Woh- nungsbaufonds“ beim Rechts- und Vermögensträger Bistum Rottenburg-Stuttgart	580	Aufstellen der Haushaltspläne 2021/22 der Dekanate	589
Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamt- kirchengemeinde Maselheim, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	580	Personalangelegenheiten	
Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamt- kirchengemeinde Bietigheim-Bissingen, Katholisches Dekanat Ludwigsburg, mit Wirkung zum 1. Januar 2021	580	Personalnachrichten	591
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/ KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonde- ren Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pande- mie – Verlängerung der Wirkungsdauer	581	Wahl der Provinzleitung der Kongregation der Franzis- kanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.	591
Organisationsdekret – Neuordnung der Zuständigkeiten für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und des- sen Verhältnis zum Diözesancaritasverband	582	Stellenausschreibungen	591
		Mitteilungen	
		Fastenhirtenbrief – Vorankündigung	591
		Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Datenverarbeitung durch kirchli- che Stellen	592
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	593
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	593
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priester- seelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	594
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	595

BO-Nr. 5919 – 04.11.20
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021) „Damit sie das Leben haben“

Am 1. Januar 2021 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

„Damit sie das Leben haben“ (*Joh. 10,10*) – mit diesem Bibelvers bittet *missio* um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Coronakrise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armuts- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung, mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführende Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei *missio* bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei *missio* bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100100 Afrikatag
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 6031 – 10.11.20
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Weltmissionstag der Kinder 2020/21 („Krippenopfer“) Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation ihrer Altersgenossen in aller Welt zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest der Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2020 – 6. Januar 2021). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und deren Familien sowie catechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispiel-land ist die Ukraine.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 4461-44
E-Mail: bestellung@sternsinger.de
shop.sternsinger.de
sternsinger.de/wmt

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102500 Krippenopfer
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX
Pax-Bank eG

BO-Nr. 6086 – 13.11.20
PfReg. M 10.4 und H 7.4 b

Gabe der Erstkommunionkinder 2021 „Vertrau mir, ich bin da!“

„**Vertrau mir, ich bin da!**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in *Matthäus 14,22-33* berichtet wird. Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.

Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der **Versand des Erstkommunion-Paketes** (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) **erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021**. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem

Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-53
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 6087 – 13.11.20
PfReg. M 10.4 und H 7.4 b

Gabe der Neugefirmten 2021 „Ist da wer?“

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diasporagemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.

Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021

mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Ist da wer?“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des **Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin**. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-53
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 6442 – 01.12.20

37. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst!

Wir stehen nun am Beginn des Advent. Mit dem ersten Advent hat das neue Kirchenjahr begonnen. Die kommenden Adventssonntage feiern wir in der hoffnungsvollen Erwartung auf das Kommen Gottes in diese Welt, auf sein Kommen herein in die Menschheitsgeschichte als mysterium salutis, als Geheimnis des Heiles, von dem wir leben und auf dessen Verwirklichung wir erwartungsvoll zugehen.

In diesem Corona-Jahr mussten und müssen wir immer wieder aufs Neue die Erfahrung machen: Krankheit, Leiden und Tod haben ihren Platz in der Welt. – Doch als Christinnen und Christen dürfen wir gläubig hoffen, dass sich Gottes Zusage erfüllt, dass ER uns nahe kommt in

seinem Sohn, dass ER Mensch wird für uns, um uns zu erlösen.

Gerade hören wir immer wieder: „Wir müssen Weihnachten retten.“ Wir müssen alle unser Möglichstes tun, damit Weihnachten auch in diesem Pandemie-Jahr zu einem Fest des Miteinanders und der Freude werden kann. Ich kann Ihnen versichern: Wir tun alles dafür!

An dieser Stelle danke ich besonders Ihnen, liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und allen, die in den Kirchengemeinden Verantwortung tragen, für Ihre Umsicht mit der Sie unsere – meist einschneidenden – Verordnungen und Beschränkungen halten, auch wenn vieles davon schmerzhaft ist.

In einvernehmlicher Absprache zwischen dem Land und den Kirchen bitte ich Sie alle unsere Regelungen vollständig zu erfüllen, damit die Pandemie in guter Weise bewältigt werden kann. Anbei erhalten Sie den aktualisierten Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Anlage 1)¹.

Regelungen für Kinder- und Jugendchöre und für Chorscholen in Gottesdiensten

Unter strikter Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen/ Abstandsregeln können ab dem 1. Dezember 2020 die kirchlichen Kinder- und Jugendchöre im Geltungsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konkreten Vorbereitung von anstehenden Gottesdiensten mit maximal 12 Kindern/Jugendlichen proben. Bei der liturgiemusikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sind ebenfalls bis zu 12 Kinder/Jugendliche möglich. Unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, dass die Hygienebestimmungen der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage eingehalten werden (Mindestabstände, maximale Dauer, Lüftpausen, Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, außer während des Singens). Gegebenenfalls ist die maximale Personenanzahl zu reduzieren und der Raumgröße entsprechend anzupassen.

Für alle anderen Chorscholen sowie für Bläserensembles gilt weiterhin die Maximalgröße von 8 Personen bei Proben und in Gottesdiensten. Die Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen ist auch aus haftungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Die Teilnahme am Proben- und Auftrittsgeschehen ist dabei immer freiwillig und geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Einwilligung (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage) ist von allen, ggf. auch nur einmalig Teilnehmenden vorher zu unterschreiben. Trotz Einhaltung aller Maßnahmen des Hygieneschutzkonzepts ist nicht auszuschließen, dass im Zuge eines Infektionsgeschehens in der Chorgruppe eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird.

Kirchenkonzerte können bis auf Weiteres nicht stattfinden.

Gesang bei Gottesdiensten im Freien

Gemeindegeseang in Kirchen und anderen geschlossenen Räumen ist weiterhin nicht möglich. Für Chorscholen (auch Kinder- und Jugendchorscholen) gelten bei Gottesdiensten im Freien die gleichen Regeln wie in geschlossenen Räumen. Die Gemeinde kann bei Gottesdiensten im Freien oder bei Abschluss eines Gottesdienstes im Freien bis einschließlich 6. Januar 2021 (Erscheinung des Herrn)

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

bis zu zwei Lieder singen, wenn während des Singens ein Mund-Nase-Schutz getragen und ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird. Es sind vor Ort Vorkehrungen dafür zu treffen, dass dieser Mindestabstand während der gesamten Feier eingehalten wird. In der Regel geschieht dies durch die Positionierung und Markierung der Sitzbänke. Sind keine Bänke möglich, sind andere geeignete Maßnahmen notwendig.

Einsatz freischaffender Musiker in den Gottesdiensten

Da wir in diesem Jahr auf große Orchestermessen in der Advents- und Weihnachtszeit verzichten müssen, kann es eine Möglichkeit sein, dass die dadurch frei gewordenen Mittel für das Engagement freiberuflicher Musikerinnen und Musiker zur Gestaltung von Gottesdiensten genutzt werden. Die aktuellen Maßgaben für die Feier der Liturgie sind natürlich einzuhalten, wir weisen hier besonders auf den Zeitrahmen für Gottesdienste von 60 Minuten hin.

Krippenspiele

Krippenspiele sind Gottesdienste, es gelten deshalb die gleichen Regelungen wie für andere Gottesdienste. Dabei sind solche Formen von Krippenspielen zu wählen, die bei den aktuell gültigen Regelungen gefeiert werden können und nur einen sehr begrenzten Probenaufwand erforderlich machen. Sollen Krippenspiele medial verbreitet (z. B. gestreamt) werden, ist – vor allem im Blick auf die Mitwirkung von Kindern – auf die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten. Eine Vorlage zur Einholung des diesbezüglichen Einverständnisses ist in Anlage 2a bzw. 2b beigefügt und im Mitarbeiterportal abrufbar.

Wir bitten des Weiteren zu beachten, dass die Krippenspiele, so sie sich gedruckter oder digital veröffentlichter Vorlagen Dritter bedienen, nicht automatisch von den Pauschalverträgen der Diözesen mit der VG Musikedition und der GEMA umfasst sind, und somit nicht von der Genehmigungspflicht befreit sind. (Nähere Hinweise finden Sie im Mitarbeiterportal und auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik).

Kollekte an den Weihnachtstagen

Bereits heute sei auf die traditionelle Kollekte an Weihnachten des Bischöflichen Hilfswerks Adveniat hingewiesen, weitere Informationen dazu finden Sie in Anlage 3.

Kirchliche Gremien

Eine Zusammenkunft/Ansammlung mehrerer Personen ist möglich, wenn es sich nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 (insbesondere Abs. 4) Corona-Verordnung (Stand: 30.11.2020) um Zusammenkünfte handelt, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen. Diese Öffnung ermöglichte den Kirchen bereits bislang und auch weiterhin die Treffen der Kirchengemeinderäte bzw. Pastoralräte, sofern diese zwingend als Präsenzveranstaltung notwendig sind. Diese Regelung betrifft aber ausdrücklich und ausschließlich die Gremientätigkeit.

Die Bischöfliche Anordnung zur Feier der Liturgie regelt zudem mit Blick auf die unmittelbare Vorbereitung von Gottesdiensten, dass vorbereitende Treffen, wie Proben liturgischer Abläufe oder musikalischer Gestaltung der

Gottesdienste, im zwingend notwendigen Maße möglich sind.

Als Christinnen und Christen dürfen wir darauf vertrauen, dass es nicht an uns alleine ist, Weihnachten zu retten. Denn Gott wird UNS retten, durch seine unbedingte Liebe zu uns. Dass er zu uns kommen wird, ist seine unbedingte Zusage! Sie ist mehr als ein Mythos, wie so viele Verschwörungsideologien dieser Tage! In der Geburt Jesu, des Gottes- und Menschensohnes, wird der Trost zur sichtbaren und begreifbaren Realität. Damit rettet Gott mehr als Weihnachten.

Lassen Sie uns nun in geschwisterlicher Verbundenheit die Vorbereitungszeit auf Weihnachten miteinander beginnen. Im Menschensohn wird Gott kommen, um die Menschen zu trösten und unser Leid zu heilen, denn er ist der helle Morgenstern.

Die Nacht ist vorgedrungen,
der Tag ist nicht mehr fern!
So sei nun Lob gesungen
dem hellen Morgenstern!
Auch wer zur Nacht geweinet,
der stimme froh mit ein.
Der Morgenstern bescheinet
auch deine Angst und Pein.

Gott will im Dunkel wohnen
und hat es doch erhellt.
Als wollte er belohnen,
so richtet er die Welt.
Der sich den Erdkreis baute,
der lässt den Sünder nicht.
Wer hier dem Sohn vertraute,
kommt dort aus dem Gericht.

(T. Jochen Klepper, GL Nr. 220)

Für Sie und alle, die Ihnen anvertraut sind, erbitte ich den Segen des kommenden Gottes

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5671 – 22.10.20
PfReg. F 1.1

Dekret Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats beraten und mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie wird zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 27. Oktober 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Die Kirchenmusik ist integrativer Bestandteil der Liturgie. Gemeinde- und Chorgesang, Orgel- und Instrumentalspiel dienen der Bestärkung des Glaubens und erfüllen im Gottesdienst wichtige Aufgaben. Kirchenmusik verwirklicht die Pastorale Priorität, geistliches Leben zu stärken mit ihrem Handlungsziel, die Kirchenmusik in ihren unterschiedlichen Ausprägungen zu fördern (Pastorale Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 2007). Die Pflege, Förderung und Ordnung der Kirchenmusik in den Dekanaten obliegt den Dekanatskirchenmusikern. Zur Regelung der Aufgaben und dienstlichen Verhältnisse der Dekanatskirchenmusiker¹ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird daher die im Amtsblatt vom 25.5.1977 (BO Nr. A 4103) veröffentlichte Dienstordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

Die Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt für alle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellten Dekanatskirchenmusiker.

§ 2

Beauftragung als Dekanatskirchenmusiker und Rechtsstellung

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker übt sein Amt zur Förderung der Kirchenmusik im Auftrag der Diözese auf Dekanatsstufe aus. Für ein Dekanat wird ein Dekanatskirchenmusiker, oder werden, sofern die Größe eines Dekanats es erfordert, mehrere Dekanatskirchenmusiker bestellt, deren Dienst nach Bezirken oder Aufgaben untergliedert wird.
- (2) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Dekanatskirchenmusiker obliegt der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde als Anstellungsträgerin.
- (3) Für die Aufgabenerfüllung des Dekanatskirchenmusikers im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik wird die Fachaufsicht dem Amt für Kirchenmusik übertragen. Die Fachaufsicht umfasst auch die Überprüfung des geleisteten Umfangs der Aufgabenerfüllung des Dekanatskirchenmusikers in der kirchenmusikalischen Dekanatsarbeit. Bei Beanstandungen bezüglich Umfang und Art der Aufgabenerfüllung hat sich das Amt für Kirchenmusik an die jeweilige Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zu wenden, die die Dienstaufsicht wahrnimmt. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

§ 3

Bedeutung des Dienstes

Der Dekanatskirchenmusiker übernimmt die diözesanhöheitliche Aufgabe, nebenberufliche Organisten und Chorleiter im Rahmen seines durch die diözesanen Be-

stimmungen und die Vorgaben des Amtes für Kirchenmusik vorgegebenen Zuständigkeitsbereichs auszubilden. Er trägt im Auftrag der Diözese und in Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Dekanatspräses für Kirchenmusik Sorge für das kirchenmusikalische Leben im Dekanat bzw. Dekanatsbezirk.

§ 4

Voraussetzungen für die Beauftragung als Dekanatskirchenmusiker

Für die Beauftragung zum Dekanatskirchenmusiker sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) das erfolgreich abgeschlossene A-Examen (Master) oder B-Examen (Bachelor) im Studiengang Katholische Kirchenmusik,
- b) in der Regel mehrjährige Berufserfahrung an einer hauptamtlichen Stelle oder die Teilnahme an der Berufseinführungsphase der südwestdeutschen Diözesen und
- c) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Anstellungsfähigkeit als kirchlicher Mitarbeiter gemäß der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO).

§ 5

Verfahren der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung wird in der Regel im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bezüglich der Anstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde entschieden. Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission mit Vertretern der anstellenden Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde und des Amtes für Kirchenmusik gemäß der Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. Der Dekan und der Dekanatspräses nehmen an den Bewerbungsgesprächen teil.
- (2) Erfolgt die Beauftragung als Dekanatskirchenmusiker zeitlich nach der Anstellung als hauptamtlicher Kirchenmusiker bei einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, so nimmt am oder an den Bewerbungsgespräch/en neben dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik auch der zuständige Dekan sowie der Dekanatspräses teil. Die Beauftragung zum Dekanatskirchenmusiker bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch einen Erlass des Generalvikars.

§ 6

Anstellungsverhältnis

- (1) Anstellungsträgerin ist die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde. Der Dekanatskirchenmusiker ist im Rahmen seines dienstlichen Aufgabenbereiches sowohl als hauptamtlicher Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde als auch in der kirchenmusikalischen Dekanatsarbeit tätig. Das Verhältnis des Umfangs der Aufgabenbereiche wird im Dienstvertrag geregelt. Für den Dienstvertrag mit

¹ Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde findet diese Ordnung Anwendung.

- (2) Das Amt für Kirchenmusik legt den Umfang der Dekanatskirchenmusikerstelle fest. In der Regel beträgt sie 25 % einer Vollzeitstelle.

§ 7

Kirchenmusikalische Ausbildung von Organisten und Chorleitern als vorrangige Aufgaben des Dekanatskirchenmusikers

Vorrangige Aufgabe des Dekanatskirchenmusikers ist die Sicherung der kirchenmusikalischen Ausbildung von Organisten und Chorleitern durch:

- a) Informationsveranstaltungen zu den kirchenmusikalischen Ausbildungsgängen,
- b) Erteilung von Unterricht für Teilnehmer der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge in einem wöchentlichen Umfang von mindestens drei Unterrichtseinheiten². Bei temporär erhöhter Anzahl von Unterrichtseinheiten können nach Rücksprache mit dem Amt für Kirchenmusik andere Aufgabenbereiche für den entsprechenden Zeitraum reduziert werden. Darüber hinausgehende Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge unterliegen nach Rücksprache mit dem Amt für Kirchenmusik den Regelungen angeordneter Mehrarbeit oder Überstunden.

§ 8

Jahresplanung

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker legt in Absprache mit den Kollegen derselben Ausbildungsregion hinsichtlich der TbQ (kirchenmusikalischen Grundausbildung/D) fristgerecht die Termine der Informationsveranstaltung sowie der Ausbildungs- und Prüfungstage für das Folgejahr gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik fest.
- (2) Der Dekanatskirchenmusiker legt in Absprache mit dem Dekanat die weiteren kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat fest (z. B. Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiter, Organisten, Kantoren und Lektoren; Durchführung eines Dekanatschortages; Musikalische Gestaltung von Dekanatsveranstaltungen etc). Unter den kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat ist die Jahreskonferenz der Kirchenmusiker und Chorvorstände obligatorisch.
- (3) Die Jahresplanung ist dem Amt für Kirchenmusik sowie dem Dekan rechtzeitig³ mitzuteilen.
- (4) Die aufgrund der Jahresplanung ermittelten Sachkosten werden beim Amt für Kirchenmusik sowie der Dekanatsgeschäftsstelle beantragt.
- (5) Der Dekanatskirchenmusiker leitet das Jahresprogramm mit ausreichendem Vorlauf⁴ allen Kirchenmusikern und Chorvorständen im Dekanat zu.

² Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten zzgl. der Vorbereitungszeit.

³ Siehe Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik.

⁴ Siehe Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik.

§ 9

Jahreskonferenz

- (1) Dem Dekanatskirchenmusiker obliegt es, jedes Jahr eine Versammlung mit allen Organisten, Chorleitern und Chorvorständen seines Dienstbezirks durchzuführen. Folgende Inhalte müssen in einer Versammlung berücksichtigt werden:
 - a) Vorstellung der Inhalte des Jahresprogramms mit den kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen im Dekanat,
 - b) Pflege des gegenseitigen Austausches,
 - c) Hinweise auf Neuerscheinungen geeigneter kirchenmusikalischer und liturgischer Literatur und diesbezügliche Vorstellung.
 - d) Wahlen, die bezüglich der Delegiertenversammlung des Diözesanecilienverbandes zur Findung der Sprecher der Chorleiter und Chorvorstände des Dekanats nach der Satzung des Diözesanecilienverbandes anstehen.
- (2) Der Dekanatspräsident ist zu den Jahreskonferenzen einzuladen.
- (3) Der Dekanatskirchenmusiker fertigt über die Jahreskonferenz ein Protokoll an und leitet dieses allen Kirchenmusikern des Dekanats sowie dem Dekan und dem Dekanatspräsidenten zu.

§ 10

Dienstverpflichtende Veranstaltungen

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker hat am jährlichen „Forum Kirchenmusik“ und an der jährlichen Fortbildungsveranstaltung des Amtes für Kirchenmusik dienstverpflichtend teilzunehmen.
- (2) Der Dekanatskirchenmusiker kann unter Berücksichtigung seines Dienstumfangs zur Mitwirkung an einem Diözesankirchenmusiktag bzw. Diözesanjugend/-kinderchortag herangezogen werden.
- (3) Vom Amt für Kirchenmusik angeordnete dienstverpflichtende Konferenzen der Dekanatskirchenmusiker (z. B. Forum Kirchenmusik, Fortbildungsveranstaltung) oder Diözesanveranstaltungen werden in einem Vorlauf von einem Jahr terminiert. Diese Termine, die sich auf maximal drei Tage im Jahr begrenzen, haben Vorrang und sind bei der Planung der kirchenmusikalischen Gemeindedienste zu berücksichtigen.

§ 11

Kirchenmusikalische Fachberatung

Der Dekanatskirchenmusiker ist für die kirchenmusikalische Fachberatung der nebenberuflichen Kirchenmusiker in liturgischen und musikalischen Fragen zuständig. Die regelmäßige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

§ 12

Besetzung nebenamtlicher Kirchenmusikerstellen

Der Dekanatskirchenmusiker unterstützt die Gemeinden des Dekanats bei der Suche von Chorleitern und Organisten und berät diese bei der Besetzung nebenamtlicher Stellen.

§ 13**Betreuung der kirchlichen Chöre**

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die Situation aller kirchlichen Chöre, darunter auch Kinder- und Jugendchöre, im Dekanat bzw. Dekanatsbezirk und auf Ebene der Seelsorgeeinheit und berät diese.
- (2) Er pflegt regelmäßigen Kontakt zu den Chören, Chorleitern und Chorvorständen.
- (3) Er führt in regelmäßigen Abständen gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik einen Dekanatschortag, bei Möglichkeit auch Dekanatskinder- und Jugendchortage, durch. Er wirkt darauf hin, mit der Auswahl der Chorliteratur zu den Dekanatschortagen Impulse für das Repertoire der Chöre zu setzen.
- (4) Er steht in regelmäßigem Kontakt zum Dekanatspräses, der für die spirituelle Betreuung der Chöre und deren liturgische Weiterbildung zuständig ist.

§ 14**Schulung von Lektoren und Aus- und Weiterbildung von Kantoren**

In Zusammenarbeit mit dem Dekan ist der Dekanatskirchenmusiker für die sprachlich-stimmliche Schulung von Lektoren sowie für die Aus- und Weiterbildung der Kantoren zuständig.

§ 15**Teilnahme an Dekanatskonferenzen und im Dekanatsrat**

Der Dekanatskirchenmusiker nimmt an Sitzungen des Dekanatsrats sowie an weiteren Dekanatskonferenzen und Fachdienstleiterkonferenzen des Dekanats teil, wenn Fragen zur Liturgie und Kirchenmusik auf der Tagesordnung stehen oder Planungen zu Dekanatsveranstaltungen unter seiner Mitwirkung vorgesehen sind. Regelungen für den Fall, dass in einem Dekanat mehrere Dekanatskirchenmusiker tätig sind, sind in den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik enthalten.

§ 16**Beratung zur Durchführung von Konzerten in Kirchen**

Bestehen in Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden Zweifel über die Eignung von vorgelegten Konzertprogrammen oder von Teilen daraus, so kann sich der Pfarrer bzw. Kirchenrektor das Votum des zuständigen Dekanatskirchenmusikers gemäß dem Erlass zur Durchführung von Konzerten einholen.

§ 17**Beteiligung des Dekanatskirchenmusikers bei Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem nebenamtlichen Kirchenmusiker und dessen Dienstvorgesetzten bzw. den Organen der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde stellt der Dekanatskirchenmusiker seine Fachkompetenz vermittelnd zur Verfügung. Kann der Konflikt nicht behoben werden, so erstattet er über den Dekanatspräses an den Dekan und an das Amt für Kirchenmusik Bericht.

§ 18**Jahresbericht**

Der Dekanatskirchenmusiker erstellt als Tätigkeitsnachweis einen Jahresbericht und legt diesen nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik dem Amt für Kirchenmusik sowie dem Dekan vor.

§ 19**Unterstützung des Dekanatskirchenmusikers durch die Dekanatsgeschäftsstelle**

- (1) Der Dekanatskirchenmusiker wirkt darauf hin, die kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat in den Veranstaltungskalender des Dekanats aufnehmen zu lassen.
- (2) Er nutzt auf Anfrage Möglichkeiten der administrativen Unterstützung durch die Dekanatsgeschäftsstelle bei der Weitergabe von Informationen.
- (3) Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wirkt er darauf hin, dass die Kirchenmusik angemessene Berücksichtigung findet, indem insbesondere auf der Homepage des Dekanats eine Unterseite „Kirchenmusik im Dekanat“ eingerichtet wird.

§ 20**Sach- und Fahrtkosten, Arbeitsplatz**

- (1) Die Sach- und Fahrtkosten,
 - a) die im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge,
 - b) die für dienstverpflichtende und vom Amt für Kirchenmusik angeordnete Veranstaltungen und Projekte
 entstehen, werden vom Amt für Kirchenmusik übernommen.
- (2) Die Sach- und Fahrtkosten, die zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und weiteren kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Dekanat entstehen, werden vom Dekanat getragen.
- (3) Vertretungshonorare werden vom Amt für Kirchenmusik nicht erstattet.
- (4) Regelungen zur Einrichtung und Nutzung eines Arbeitsplatzes sind in den Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Aufgaben der Dekanatskirchenmusik enthalten.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

BO-Nr. 5672 – 22.10.20
PfReg. F 1.1

Dekret
Ordnung zur Durchführung des
Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche
Kirchenmusikerstelle in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Die Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats beraten und mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie wird zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 27. Oktober 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Ordnung zur Durchführung des
Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche
Kirchenmusikerstelle in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Musik und Gesang sind grundlegende Ausdrucksdimensionen der Liturgie in Gottesdiensten und Konzerten, die rund 1700 nebenberufliche und rund 85 hauptamtliche Kirchenmusikerstellen ermöglichen. Das Amt für Kirchenmusik ist als Dienststelle des Bischöflichen Ordinariats innerhalb der Hauptabteilung Liturgie, Kunst und Kirchenmusik für alle Belange der Kirchenmusik, insbesondere das Bewerbungsverfahren für hauptamtliche Kirchenmusikerstellen, zuständig.

Durch das Bewerbungsverfahren sollen durch das Amt für Kirchenmusik sowie die jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligte Kirchengemeinde die geeignetsten Kandidaten¹ für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle ermittelt werden. Nach gemeinsamer Ermittlung des geeigneten Kandidaten entscheidet die jeweilige Kirchengemeinde (Anstellungsträgerin) über die Besetzung der hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt ausschließlich für die Durchführung von Bewerbungsverfahren für die Besetzung von hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen in den jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Zu diesen Stellen hauptamtlicher Kirchenmusiker zählen die Stellen des Dekanatskirchenmusikers, des Gemeindegemeindepfarrers sowie des Regionalkantors.

§ 2
Einladung zum Vorstellungstermin

(1) Ausgehend von den eingegangenen Bewerbungen werden in Abstimmung mit der jeweils am Bewerber-

verfahren beteiligten Kirchengemeinde und dem Amt für Kirchenmusik nach Möglichkeit drei Kandidaten für einen Vorstellungstermin vor Ort ausgewählt.

- (2) Der Vorstellungstermin wird in Absprache zwischen dem zuständigen Pfarramt der jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinde und dem Amt für Kirchenmusik festgelegt. Die ausgewählten Bewerber werden von der beteiligten Kirchengemeinde zum Vorstellungstermin eingeladen. Die Einladungen sollten nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor dem Termin versandt werden; ein detaillierter Zeitplan für den Vorstellungstermin wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Verfügung gestellt. Die Bewerber dürfen auf dem Zeitplan namentlich nicht genannt sein.
- (3) Die Übezeiten an der Orgel regelt das zuständige Pfarramt in Absprache mit den zum Vorstellungstermin geladenen Bewerbern. Es sollten mindestens zwei Stunden je Bewerber zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Auslagenersatz für Reise- und ggf. Übernachtungskosten für die geladenen Bewerber wird von der jeweiligen am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinde übernommen.
- (5) Bei der Besetzung einer Regionalkantorenstelle ist in der Regel die Erstellung einer kirchenmusikalisch-konzeptionellen Arbeit Bestandteil des Bewerbungsverfahrens. Zusätzlich kann dem Vorstellungstermin vor Ort ein Bewerbungsgespräch im Bischöflichen Ordinariat unter Beteiligung der Leitung der Hauptabteilung VIIIa Liturgie, Kunst und Kirchenmusik, des Amtes für Kirchenmusik und des leitenden Pfarrers der jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinde vorausgehen.

§ 3
Ablauf des Vorstellungstermins

- (1) Der Vorstellungstermin umfasst Orgelspiel, Chorproben und ein Bewerbungsgespräch mit dem Auswahlgremium.
- (2) Das Orgelspiel umfasst eine Spielzeit von insgesamt ca. 40 Minuten. Davon sind jeweils ca. 20 Minuten für die beiden Bereiche Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel mit folgendem Inhalt vorgesehen:
 - a) Es sollen drei Werke für den Bereich Orgelliteraturspiel aus unterschiedlichen Epochen vorgetragen werden. Die Titel der drei Literaturstücke sind dem Amt für Kirchenmusik spätestens drei Wochen vor dem Probespiel mit Angabe der Dauer zuzusenden.
 - b) Die vorzubereitenden Aufgaben für den Bereich des Liturgischen Orgelspiels werden den Bewerbern spätestens vier Tage vor dem Vorstellungstermin vom Amt für Kirchenmusik mitgeteilt. Weitere Improvisationsaufgaben werden beim Vorspiel vom Vertreter des Amtes für Kirchenmusik gestellt.
 - c) Die Bewerber werden gebeten, ein Programm mit den Orgelliteraturstücken und den vorbereitenden Improvisationsaufgaben zu erstellen und in zehnfacher Ausfertigung zum Vorspiel mitzubringen.

¹ Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- d) Der Vertreter des Amtes für Kirchenmusik leitet den Ablauf des Probespiels, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Aufgaben und Zeiten, und protokolliert dessen musikalischen Ablauf.
- (3) Die Chorprobe mit dem Kirchenchor sollte ca. 40 Minuten dauern, die Kinder- oder Jugendchorprobe nicht mehr als 30 Minuten.
- a) Im Mittelpunkt der Kirchenchorprobe steht das Einstudieren eines dem Chor unbekanntem Chorwerks oder einzelner Teile daraus. Die Probe beginnt mit einem Einsingen von einer Dauer von ca. 7 Minuten, das sich auf das anschließend einzustudierende Chorwerk beziehen sollte. Ergänzend hierzu kann der Vertreter des Amtes für Kirchenmusik das Nachdirigieren eines Stückes aus dem Repertoire des Chores fordern.
- b) Die Probe mit Kindern oder Jugendlichen muss Bestandteil des Bewerbungsverfahrens sein. Sollte (noch) keine Gruppierung von Kindern oder Jugendlichen bestehen, so ist im Vorfeld eine Gruppe zu bilden, die für die Probe bzw. Singstunde zur Verfügung steht (Teil einer Religionsklasse, Kindergruppe aus kirchlichen Verbänden, Familienkreisen, Kindergärten o. Ä.). Den Kern der Kinder- oder Jugendchorprobe bildet das Einstudieren eines den Sängerinnen und Sängern unbekanntem Gesangs- oder Chorwerks bzw. einzelner Teile daraus. Stimmbildnerische Aspekte sind in die Probenarbeit, jedoch nicht zwingend in Form eines Einsingens zu Beginn der Probe, einzubeziehen.
- c) Das Amt für Kirchenmusik wählt sowohl die einzustudierenden Stücke für die Kirchenchorprobe als auch für die Kinder- oder Jugendchorprobe aus und stellt sicher, dass sie den Chören unbekannt sind. Diese werden den Bewerbern spätestens zehn Tage vor dem Bewerbungsverfahren mitgeteilt.
- d) Der Vertreter des Amtes für Kirchenmusik leitet den Ablauf des Probedirigats, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Aufgaben und Zeiten, und protokolliert dessen musikalischen Ablauf. Nach den Chorproben kann vom Leiter des Amtes für Kirchenmusik oder dem von ihm beauftragten Vertreter ein Meinungsbild der Chöre eingeholt werden.
- e) Die Chorproben sind nicht öffentlich.
- (4) Das Bewerbungsgespräch leitet ein Vertreter der jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinde. Für das Gespräch ist eine Dauer von mindestens 30 Minuten anzusetzen. Es findet in der Regel im Pfarr- oder Gemeindehaus der jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinde statt.

§ 4 Auswahlgremium

- (1) Die Kommission setzt sich aus Vertretern der jeweils am Bewerbungsverfahren beteiligten Kirchengemeinde, dem Amt für Kirchenmusik sowie weiteren Vertretern zusammen. Ihr gehören in der Regel an:

- a) der leitende Pfarrer (oder die leitenden Pfarrer, falls die Stelle von mehreren Kirchengemeinden getragen wird),
- b) der Präses des Kirchenchores (falls der Pfarrer dieses Amt delegiert hat),
- c) ein Vertreter des Kirchengemeinderats,
- d) ein Vertreter des Verwaltungsausschusses,
- e) ein Vertreter des Kirchenchores,
- f) der Kirchenpfleger oder Verwaltungsaktuar,
- g) der Leiter des Amtes für Kirchenmusik oder ein von ihm beauftragter Vertreter,
- h) bei reinen Gemeindekirchenmusikerstellen der zuständige Dekanatskirchenmusiker,
- i) bei Dekanatskirchenmusikerstellen der zuständige Regionalkantor,
- j) bei Regionalkantorenstellen ein Vertreter des Regionalkantorenkollegiums,
- k) bei Regionalkantoren- und Dekanatskirchenmusikerstellen der Dekan oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter,
- l) je nach Bedeutung der Stelle ggf. weitere hauptamtliche Kirchenmusiker, die vom Amt für Kirchenmusik berufen werden. Diese sollten mindestens die kirchenmusikalische Qualifikation besitzen, die die zu besetzende Stelle verlangt.
- (2) Die Beratungen des Auswahlgremiums sind vertraulich. Dies ist den Kommissionsmitgliedern bei der Einladung zum Besetzungsverfahren schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung, insbesondere §§ 33, 34 MAVO, sind bei der Einstellung zu beachten.

§ 5 Grundlagen der Bewertung

Die Bewertung der einzuladenden Kandidaten erfolgt auf Grundlage des in der Stellenausschreibung formulierten Tätigkeits- und Anforderungsprofils. Hierbei werden vor allem die musikalisch-künstlerischen Leistungen, die pädagogische Kompetenz, die Kommunikations- und Teamfähigkeit, die Kenntnisse über liturgie-musikalische und pastorale Konzeptionen der Kirchenmusik sowie die kirchliche Sozialisation in den Blick genommen.

§ 6 Auswahl des anzustellenden Kandidaten

Die Entscheidung zugunsten des anzustellenden Kandidaten für die Stellen des Regionalkantors/Dekanatskirchenmusikers erfolgt durch die Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin nach erfolgter Abstimmung mit dem Amt für Kirchenmusik. Erfolgt keine Einigung zwischen der Kirchengemeinde und dem Amt für Kirchenmusik bezüglich des anzustellenden Kandidaten, kann eine Anstellung lediglich für den Anteil erfolgen, der auf die Kirchengemeinde entfällt. Bei einer reinen Gemeindekirchenmusikerstelle steht der Kirchengemeinde nach Abstimmung mit dem Amt für Kirchenmusik das Letztentscheidungsrecht zu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum tritt 1. Januar 2021 in Kraft.

BO-Nr. 6083 – 12.11.20

Auflösung der unselbstständigen Stiftung „Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg- Stuttgart“ und zukünftige Verwaltung des Sondervermögens „Wohnungsbaufonds“ beim Rechts- und Vermögensträger Bistum Rottenburg-Stuttgart

Nachfolgend wird bekannt gegeben, dass die rechtlich unselbstständige Stiftung „Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und das Kuratorium als Organ der Einrichtung aufgelöst werden. Das Vermögen der ehemaligen Stiftung verbleibt als Sondervermögen beim Bistum Rottenburg-Stuttgart (staatlich anerkannte kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts).

Das Sondervermögen verfolgt weiterhin die bisherigen Zwecksetzungen, insbesondere durch eine jährliche Zuwendung an die Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“. Das Sondervermögen wird vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg a.N. verwaltet. Der Verwalter und dessen Stellvertreter werden vom Ordinarius bestimmt. Über die Verwaltung des Wohnungsbaufonds erfolgt eine gesonderte Ausführungsbestimmung durch den Generalvikar.

Rottenburg, den 16. November 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 311 – 17.01.20
PfReg. D II.2

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Maselheim, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten haben die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Blasius Äpfingen,
- St. Dionysius Sulmingen,
- St. Jakobus und Pelagius Laupertshausen und
- St. Petrus und Paulus Maselheim

die Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Maselheim beschlossen.

Dekan Sigmund F. J. Schänzle hat im Rahmen der Anhörung des Dekanats die Bildung der Gesamtkirchengemeinde Maselheim befürwortet.

Dem Landratsamt Biberach wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Maselheim durch die vorgenannten vier Katholischen Kirchengemeinden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu äußern. Von dort wurde daraufhin mittels Schreiben vom 18. Dezember 2019 erklärt, dass das Landratsamt Biberach als untere Verwaltungsbehörde dem nichts entgegen zu setzen hat.

Der Priesterrat hat im Rahmen seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die avisierte Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Maselheim sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Maselheim von Seiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beantragt.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Vollmacht die Katholische Gesamtkirchengemeinde Maselheim, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Blasius, Äpfingen, St. Dionysius, Sulmingen, St. Jakobus und Pelagius, Laupertshausen sowie St. Petrus und Paulus, Maselheim mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde bedeutet nicht die Ablösung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheit. Sie dient ausschließlich der gemeinsamen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und des Fortbestehens der Seelsorgeeinheit.

Rottenburg, den 5. Oktober 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4971 – 14.09.20
PfReg. D II.2

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen, Katholisches Dekanat Ludwigsburg, mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten haben die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Laurentius, Bietigheim-Bissingen,
- Zum Guten Hirten, Bietigheim-Bissingen, und
- St. Johannes, Bietigheim-Buch,

die Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen beschlossen.

Dekan Alexander König hat im Rahmen der Anhörung des Dekanats die Bildung der Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen befürwortet.

Dem Landratsamt Ludwigsburg wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen durch die vorgenannten drei Katholischen Kirchengemeinden zu äußern. Von dort wurde daraufhin mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 erklärt, dass es begrüßt werde, dass die drei Kirchengemeinden den Beschluss zur Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde getroffen haben.

Der Priesterrat hat im Rahmen seiner Sitzung am 3. November 2020 die avisierte Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wird die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen von Seiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beantragt.

Aufgrund der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Vollmacht die Katholische Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen, der die Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, Bietigheim-Bissingen, Zum Guten Hirten, Bietigheim-Bissingen, und St. Johannes, Bietigheim-Buch, als Mitglieder angehören.

Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde bedeutet nicht die Ablösung von Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheit. Sie dient ausschließlich der gemeinsamen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und des Fortbestehens der Seelsorgeeinheit.

Rottenburg, den 10. November 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6131 – 16.11.20

PfReg. H 3.2

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer

Für die Dauer der Corona-Virus-(COVID-19)Krise muss die Entscheidungsfähigkeit der Kirchengemeinderäte, der Pastoralräte und der Gesamtkirchengemeinderäte auch dann grundsätzlich gewährleistet sein, wenn ein physisches Zusammentreten der Gremien aus Infektionsschutzgründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Mit Dekret vom 15. Mai 2020 wurden befristet bis zum 1. Januar 2021 Änderungen der KGO erlassen. Die unveränderte Lage hinsichtlich des Verlaufs der Corona-Pandemie erfordert eine Verlängerung der bestehenden Regelungen. **Auf der Grundlage von Canon 8 § 2 CIC bleibt dieses Gesetz über den 1. Januar 2021 in Kraft. Es tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 außer Kraft.**

Folgende Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 KGO bleiben befristet für den oben genannten Zeitraum wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2

Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Kann die Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertraulichkeit der Sitzung sowie die Regelungen des § 49 Absatz 3 gewahrt bleiben.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gemäß § 52 gelten die an der Sitzung virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

§ 52 Absatz 2

Die Abstimmung in einer Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung ist diese online nicht möglich. Die geheime Abstimmung, erfolgt bei einer zeitnah einzuberufenden physischen Sitzung unter Einladung aller Mitglieder des Kirchengemeinderates. Bei der Durchführung der Sitzung sind die aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

§ 54

Für alle Gegenstände kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen, wenn die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich erscheint. Wird im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder

vor der Beschlussfassung innerhalb von 14 Tagen ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist in diesem Fall ausgeschlossen. Für die Beschlussfassung gilt die Regelung gemäß § 52. Für die Beschlussfähigkeit findet die Regelung gemäß § 50 Anwendung. Der Beschluss ist in das Protokoll (§ 56) einzutragen.

Die Verlängerung der Wirkungsdauer ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 16. November 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6053 – 11.11.20
PfReg. B 2.1

Organisationsdekret Neuordnung der Zuständigkeiten für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und dessen Verhältnis zum Diözesancaritasverband

Präambel

Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart schützt, fördert und beaufsichtigt die Caritas in der Diözese. Caritas ist Grundauftrag von Kirche und überzeugendes Kennzeichen einer missionarischen Kirche in heutiger Zeit.

„Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst“ (Papst Benedikt XVI.). Caritas ist für die Kirche in gleicher Weise wesentlich und konstitutiv wie die Verkündigung und die Liturgie. Ja, Verkündigung und Liturgie müssen auf den diakonischen Auftrag hin bedacht und gestaltet werden, die ganze Kirche muss in ihrem Handeln, in ihrer Pastoral, in ihren Ämtern eine diakonische Kirche sein und werden. Nur so ist sie glaubwürdiges Wirk-Zeichen Gottes“ (Bischof Dr. Gebhard Fürst in „Geist und Herz sich verwandeln lassen“ (2014, S. 15).

Die diözesane Caritas in all ihrer Vielfalt soll sich wirksam als gestaltende Kraft für das Soziale in Kirche und Gesellschaft erweisen: im Auftrag des Bischofs, nah am Menschen und um der Menschen willen.

Die Caritas in der Diözese ist so zu gestalten, dass die caritative Durchdringung der Pastoral in der Praxis Wirklichkeit wird. Dazu ist ein konstruktives und arbeitsteiliges Miteinander des Bischöflichen Ordinariats und des Diözesancaritasverbandes mit seinen Mitgliedern erforderlich, das von gegenseitigem Respekt, konstruktiver Zusammenarbeit und dem Willen geprägt ist, gute Lösungen im Dienst der Menschen zu erzielen.

Heute Caritas zu leben heißt insbesondere:

- Dem jesuanischen Gebot der Nächstenliebe in Wort und Tat unter den Bedingungen der Gegenwart nachzukommen,

- Menschen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und Zuwendung zu stellen, die dauerhaft oder in einer bestimmten Situation ihres Lebens auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind,
- sich für die Lebens- und Teilhabechancen aller Menschen stark zu machen,
- Benachteiligungen oder Ausgrenzungen von Menschen entgegen zu treten,
- das soziale und solidarische Bewusstsein zu fördern und
- Rahmenbedingungen in Kirche und Gesellschaft mit zu gestalten, damit alle Menschen ein gutes Leben haben.

Unter diesem Auftrag, Caritas zu leben, versammeln sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichem Selbstverständnis und in unterschiedlichen Organisationsformen auf der gemeinsamen Grundlage, die Botschaft Jesu Christi in die Tat zu bringen.

Hierbei kommt dem Diözesancaritasverband (DiCV) als der vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannten institutionellen Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine besondere Aufgabe zu (§ 2 Abs. 1 der Satzung des DiCV vom 15.12.2018). Damit diese Vertretung auch institutionell in der Diözesanleitung verankert ist, wird der Vorstandsvorsitzende des DiCV vom Bischof zum stimmberechtigten Mitglied der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats ernannt.

1. Neuverteilung der Zuständigkeiten im Bischöflichen Ordinariat – Auflösung der Hauptabteilung VI – Caritas

Das vorliegende Dekret regelt die neuen Zuständigkeiten für die Caritas im Bischöflichen Ordinariat und für den DiCV, soweit es sich um Aufgaben handelt, die bislang von der HA VI – Caritas wahrgenommen wurden. Die bisherige Hauptabteilung VI – Caritas des Bischöflichen Ordinariates wird aufgelöst.

2. Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Diözesancaritasverbandes übergehen

2.1. Aufgaben

Der Diözesancaritasverband ist für folgende Aufgaben und Organisationen zuständig:

Stärkung und Weiterentwicklung der Gemeindecaritas

- Stärkung der caritativen Angebote in den Gemeinden und Seelsorgeeinheiten
- Sorge tragen für die verstärkte Vernetzung und Abstimmung der caritativen Angebote von Gemeinden und Seelsorgeeinheiten und den Angeboten caritativer Träger.

Vertretung caritativer Verbände und Organisationen

- Vertretung der Anliegen caritativer Verbände bei der Diözese
- Vertretung der Anliegen caritativer Träger und deren Zusammenschlüsse bei der Diözese.

Koordination der Trägerpolitik in der Caritas

- Beobachtung von Bedarfsentwicklungen
- Monitoring relevanter Branchen- und Trägerentwicklungen.

Modellentwicklung

- Initiierung und Förderung notwendiger Modellentwicklungen
- Initiierung und Förderung von Prozessen und Projekten für Modell- und Strukturentwicklungen.

Caritative Fachverbände:

- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- Caritaskonferenzen Deutschlands, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.
- Zukunft Familie e. V.
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart
- In Via Katholische Mädchensozialarbeit Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (inklusive Bahnhofsmissionen)
- Kreuzbund Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.
- Malteser-Hilfsdienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Gemeinschaft der Vinzenzkonferenzen in der Diözese.

2.2. Vertretung der Diözese

Der DiCV vertritt die Diözese innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs bei kirchlichen Interessen zu Fragen von Caritas und Sozialwesen innerhalb der Kirche sowie in und gegenüber Gesellschaft und Politik.

2.3. Mitgliedschaft in Gremien

Der DiCV vertritt die Diözese in folgenden Gremien:

- Stiftungsrat des Franziskusfonds
- Mitgliederversammlung Raphaelswerk Dienst am Menschen unterwegs e. V.
- Diözesankonferenz Berufsbildung
- Vertretung der Diözese in den Organen der caritativen Fachverbände (je nach jeweils gültiger Satzungsbestimmung)
- Mitglied ACK-Kommission C
- Geschäftsführung der Diözesanen Konferenz Altenhilfe.

2.4. Budget

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der DiCV Finanzmittel, die den Personalkosten einer Referentenstelle im Umfang von 50% einer vollen Stelle, eingruppiert nach EG 13 und einer Sekretariats- und Sachbearbeitungsstelle im Umfang von 25%, eingruppiert nach EG 06 entsprechen. Berechnungsgrundlage sind die Eckpersonenwerte der Diö-

zese. Die Pauschale der Diözese an den DiCV wird um den entsprechenden Betrag angehoben.

2.5. Arbeitsweise

Um seinem satzungsgemäßen Auftrag zu entsprechen, kooperiert der DiCV themen-, anlass- und auftragsbezogen mit den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats. Dafür können gegebenenfalls Prozessteams oder Projektgruppen eingerichtet werden. Für ein Prozessteam wird eine Geschäftsordnung, für ein Projekt ein Projektauftrag erstellt.

Im Einzelfall werden bei Projekten zu Modell- und Strukturentwicklungen des DiCV die jeweils zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates beteiligt.

3.**Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption übergehen****3.1. Aufgaben**

Der HA IV – Pastorale Konzeption wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben übertragen:

Grundlagenarbeit und konzeptionelle Arbeit

Die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption ist dafür zuständig, dass die caritative Dimension bei den pastoralen Konzeptionen für Diözese, Dekanate und Kirchengemeinden sowie für die kategoriale Seelsorge angemessen berücksichtigt wird.

Sie trägt zudem Sorge dafür, dass die diözesanen Rahmenbedingungen der Caritasarbeit entgegenkommen und diese unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem DiCV trägt sie in besonderer Weise Verantwortung für die Stärkung und Weiterentwicklung der Gemeindecaritas und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements in allen caritativen Feldern.

Sozialstationen

Die Zuständigkeit für die inhaltlich-konzeptionellen Fragen und die Entwicklung der Sozialstationen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie von Gesellschaften, Stiftungen und Einrichtungen, an denen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden beteiligt sind (z. B. gGmbH oder e. V.), liegt bei der HA IV – Pastorale Konzeption.

Familienpflege und Organisierte Nachbarschaftshilfe

Die HA IV ist zuständig für die Familienpflege und Organisierte Nachbarschaftshilfe in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie von Gesellschaften, Stiftungen und Einrichtungen, an denen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden beteiligt sind (z. B. gGmbH oder e. V.).

Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL)

Die HA IV ist zuständig für die Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL) in Trägerschaft der Diözese und in ökumenischer Trägerschaft. (Drei PFL-Beratungsstellen in Trägerschaft der Diözese: Stuttgart [Ruf und Rat, mit Telefonseelsorge], Horb, Reutlingen; vier PFL-Beratungsstellen in ökumenischer Trägerschaft: Aalen, Albstadt, Tübingen und

Tuttlingen.) Zur qualitativen Sicherung der PFL-Arbeit wird zusammen mit dem DiCV ein gemeinsamer Fachbeirat eingerichtet.

Weitere Aufgaben

Weiterhin ist die HA IV zuständig für

- Telefonseelsorge
- Ambulante und stationäre Hospizarbeit
- Inhaltliche Weiterentwicklung und Geschäftsführung des Fonds zur Förderung der Seelsorge und des pastoralen Profils in Einrichtungen caritativer Träger
- Woche für das Leben.

3.2. Budgetverantwortung

Die HA IV – Pastorale Konzeption ist für folgende Budgets einschließlich der damit verbundenen Rückstellungen und Haushaltsreste zuständig:

Budgetverantwortung für die Teilbudgets

- B 100050 Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL)
- B 100060 Telefonseelsorge.

Budgetverantwortung für folgende Kostenstellen und Rückstellungen

- Kostenstelle 482910 Woche für das Leben
- Kostenstelle 482930 Profilierung Sozialstationen
- Kostenstelle 484100 Projekt Förderung Familienpflege
- Kostenstelle 488100 Seelsorge in rechtlich selbstständigen caritativen Einrichtungen/Personal verbunden mit dem Haushaltsrest bei der Kostenstelle 488100
- Rückstellung 26110927 Rückstellung „Familienpflege“ des Diözesanhaushaltes.

Für die Bewirtschaftung des Budgetrestes des Budgetkreises B 100 „Caritas“, der auf die Teilbudgets B 100050 und B 100060 sowie auf die Kostenstellen 482910, 482930 und 484100 entfällt, ist die HA IV – Pastorale Konzeption zuständig.

3.3. Gremienmitgliedschaft

Die HA IV – Pastorale Konzeption vertritt die Diözese in folgenden Gremien:

- Vorsitz der Trägerkonferenz PFL in der Diözese
- Trägerkonferenz Telefonseelsorge
- je nach jeweils gültiger Satzungsbestimmung Vertretung der Diözese in den Organen der caritativen Fachverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Netzwerk Ethische Fallbesprechung
- Bündnis Organspende Baden-Württemberg.

Die HA IV – Pastorale Konzeption tritt – bezogen auf diejenigen Aufgabenbereiche, die ihr mit diesem Dekret übertragen sind – an Stelle der HA VI – Caritas in alle Rechte und Pflichten bei den davon betroffe-

nen Verbänden, Einrichtungen und Gremien in der Diözese ein.

3.4. Arbeitsweise

Eine besonders enge Kooperation besteht zwischen dem DiCV und der HA IV – Pastorale Konzeption. Die HA IV hat im Auftrag des Bischofs Sorge zu tragen, dass in allen Konzeptionen der Pastoral der Diözese die caritative Dimension ihre angemessene Berücksichtigung findet. Derartige Konzeptionen werden in Abstimmung mit dem DiCV erstellt. Ausdruck dieser Kooperation ist die dauerhafte Mitgliedschaft des DiCV im „Prozessteam Pastorale Entwicklung“. Die Federführung des Prozessteams liegt bei der HA IV. Neben dem DiCV sind auch alle weiteren Hauptabteilungen, die in diesem Dekret genannt sind, zukünftig Mitglied im Prozessteam Pastorale Entwicklung. Für das Prozessteam ergeht eine eigene Ordnung.

Die HA IV und das Prozessteam greifen bei ihrer Aufgabenerfüllung nicht in die strategische, inhaltliche und operative Zuständigkeit des DiCV oder einzelner diözesaner katholischer caritativer Träger ein.

3.5. Personelle Ausstattung

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die HA IV – Pastorale Konzeption Personalstellen für Referenten/innen im Gesamtumfang von max. 150%, eingruppiert nach EG 13/14 sowie eine Stelle für Sachbearbeitung im Umfang von 50% eingruppiert nach EG 06.

Zudem werden die befristeten Personalstellen für die „Förderung von Seelsorge in rechtlich selbstständigen caritativen Einrichtungen“ (50% EG 13/14 und 75% EG 06) der HA IV – Pastorale Konzeption zugeordnet.

4.

Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Hauptabteilung IX – Schulen übergehen

4.1. Aufgaben

Der HA IX – Schulen wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben übertragen:

Kindergärten, Kindertagesstätten und Familienzentren

Die Zuständigkeit für die inhaltlich-konzeptionellen und pädagogischen Fragen sowie für die Entwicklung der Kindergärten, Kindertagesstätten und Familienzentren in Trägerschaft der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und sonstigen ortskirchlichen Gesellschaften, Stiftungen und Einrichtungen (incl. kirchliche Zweckverbände) liegt bei der HA IX – Schulen. Sie nimmt diese Verantwortung für Kindergärten und Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Kindertagesstätten, der HA IV – Pastorale Konzeption und der HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate wahr, bei den Familienzentren zusätzlich mit dem DiCV und der HA XI – Kirche und Gesellschaft.

Das Miteinander des DiCV, des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten und des Bischöflichen Ordinariates muss noch in einer Kooperationsvereinbarung beschrieben werden.

4.2. Budgetverantwortung

Die HA IX – Schulen ist für folgende Kostenstellen und die damit verbundenen Rückstellungen, Rücklagen und Haushaltsreste zuständig:

- Kostenstelle 482920 Profilbildung Kindertagesstätten
- Kostenstelle 482921 Familienzentren
- Kostenstelle 482922 Förderung Familienzentren
- Kostenstelle 482940 Zukunftsfonds Kindergarten
- Kostenstelle 049122 Schulungsmaßnahmen Erzieher Kindergarten (nicht budgetiert) verbunden mit dem Haushaltsrest bei der Kostenstelle 049122
- Rücklage 21025030 „Zukunftsfonds Kindergarten“ des Diözesanhaushaltes
- Rückstellung 26110926 „Familienzentren“ des Diözesanhaushaltes.

Für die Bewirtschaftung des Budgetrestes, der auf die Kostenstellen 482920, 482921, 482922 und 482940 entfällt, ist die Hauptabteilung IX – Schulen zuständig.

4.3. Gremienmitgliedschaft

Die HA IX – Schulen vertritt die Diözese Rottenburg-Stuttgart bevollmächtigt in folgenden Gremien:

- Vergabeausschuss des Zukunftsfonds Kindergärten
- 4-K-Konferenz/Kindergarten
- Vertretung der Diözese beim Landesverband Kindertagesstätten (u. a. im Aufsichtsrat)
- Vertretung der Diözese gem. der Rahmenvereinbarungen mit dem Landesverband Kindertagesstätten und dem Caritasverband Stuttgart bzgl. der Umsetzung der Fort- und Weiterbildungsordnung
- Vertretung der Diözese gem. Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der religionspädagogischen und pastoralen Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen und Kindergartenbeauftragten Pastoral in den katholischen Kindergärten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die HA IX – Schulen tritt an Stelle der HA VI – Caritas in alle Rechte und Pflichten bei Verbänden, Einrichtungen und Gremien in der Diözese im Handlungsfeld Kindergärten, Kindertagesstätten und Familienzentren sowie in der diözesanen Matrix Kindergarten ein.

4.4. Personelle Ausstattung

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die HA IX – Schulen eine Personalstelle für eine/einen Referenten/in im Umfang von 100%, eingruppiert nach EG 13/14 sowie eine Stelle für Sachbearbeitung im Umfang von 50%, eingruppiert nach EG 06.

5.

Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft übergehen

5.1. Aufgaben

Der HA XI – Kirche und Gesellschaft wird die Zuständigkeit für folgende Aufgaben übertragen:

- Migration, Flucht und Kirchenasyl
- Geschäftsführung und Vergabeausschuss des Zweckerfüllungsfonds Flüchtlingshilfen
- Fonds für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution (Geschäftsführung und Mittelvergabe)
- Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung „Mütter in Not“
- Stiftungsrat und Geschäftsführung der Mutter-Teresa-Stiftung.

Das Miteinander der HA XI – Kirche und Gesellschaft, des DiCV und des Bischöflichen Beauftragten für Flüchtlingsfragen muss noch in einer Kooperationsvereinbarung beschrieben werden.

5.2. Budgetverantwortung

Der HA XI – Kirche und Gesellschaft wird die Budgetverantwortung für folgende Budgets einschließlich der damit verbundenen Rückstellungen und Rücklagen übertragen:

- Zweckerfüllungsfonds Flüchtlingshilfe (Kostenstelle 049113 Flüchtlingshilfen, Rücklage 21025071 des Diözesanhaushaltes)
- Fonds für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution in Verbindung mit der Kostenstelle 482901 „Menschenhandel und Zwangsprostitution“
- Stiftung „Mütter in Not“ (auf Grundlage der gültigen Satzung)
- Mutter-Teresa-Stiftung (auf Grundlage der gültigen Satzung).

5.3. Gremienmitgliedschaft

Die HA XI – Kirche und Gesellschaft vertritt die Diözese in folgenden Gremien:

- Stiftung „Mütter in Not“ (Geschäftsführung)
- Mutter-Teresa-Stiftung (Geschäftsführung)
- Stiftungsrat Franziskusfonds (Geschäftsführung bei DiCV)
- Stiftungsrat Stiftung „Lebensraum für die Familie“ (Geschäftsführung durch Stabsstelle Fundraising)
- Mitglied der Diözesanen Konferenz Altenhilfe.

Die HA XI – Kirche und Gesellschaft tritt – bezogen auf diejenigen Aufgabenbereiche, die ihr mit diesem Dekret übertragen sind – an Stelle der HA VI – Caritas in alle Rechte und Pflichten bei den davon betroffenen Verbänden, Einrichtungen und Gremien in der Diözese ein.

5.4. Personelle Ausstattung

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält die HA XI – Kirche und Gesellschaft eine Personalstelle für eine/einen Referenten/in im Umfang von 100 % einer vollen Stelle, eingruppiert nach EG 13/14 sowie eine Stelle für Sachbearbeitung im Umfang von 50 % eingruppiert nach EG 06.

6. Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Generalvikars übergehen

6.1. Budgetverantwortung

Der Generalvikar ist für folgende Teilbudgets zuständig:

- B 100010 „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“
- B 100020 „Caritasverband Stuttgart e. V.“
- B 100030 „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten e. V.“
- B 100040 „Caritative Fachverbände“.

Der Generalvikar ist für folgende Kostenstellen des Teilbudgets B 100070 „Hilfsmaßnahmen und Modellprojekte“ zuständig:

- Kostenstelle 446000 „Reproduktionstoxologie“
- Kostenstelle 482900 „Sonstige Hilfsmaßnahmen“
- Kostenstelle 482950 „Gemeinde Caritas“
- Kostenstelle 482960 „Projekt Ethik“
- Kostenstelle 482990 „Maßnahmen und Aktionen allgemein“.

Für die Bewirtschaftung des Budgetrestes des Budgetkreises B 100 „Caritas“, der auf die Teilbudgets B 100010, B 100020, B 100030 und B 100040 sowie auf die Kostenstellen 446000, 482900, 482950, 482960 und 482990 entfällt, ist der Generalvikar zuständig.

6.2. Arbeitsweise

Zur Fortschreibung und Weiterentwicklung der Budgets, die die Diözese aus dem Diözesanhaushalt dem DiCV, dem CV Stuttgart und den caritativen Fachverbänden zur Verfügung stellt, führt der Generalvikar alle zwei Jahre vor Erstellung des Diözesanhaushalts ein Planungs- und Strategiegelgespräch mit dem Vorstand des DiCV und ggfs. mit weiteren Vertretern caritativer Träger, die ein Budget erhalten. Zu diesem Gespräch kann der Generalvikar Vertreter/innen weiterer Hauptabteilungen hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, auf dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Caritasbereich das caritative Budget (Budgetkreis B 100) für den kommenden Diözesanhaushalt festzulegen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden in den Entwurf des Haushaltsplans übernommen, der zur Beratung in den Finanzausschuss und zur Beschlussfassung in den Diözesanrat geht.

Der Vorstand des DiCV bereitet dieses Planungs- und Strategiegelgespräch im Vorfeld in Koordinationsrunden mit allen Mitgliedern, die Pauschalmittel von der Diözese erhalten, vor.

Nach dem Haushaltsbeschluss des Diözesanrats erhalten der DiCV und die weiteren aus dem Haushalt budgetberechtigten caritativen Träger vom Bischöflichen Ordinariat die ihnen im Diözesanhaushalt zur Verfügung gestellten Mittel in den vereinbarten (Teil)-Zahlungen zugewiesen.

7. Rechts- und Vermögensaufsicht über den DiCV und die caritativen Träger

Die Rechts- und Vermögensaufsicht über den DiCV und die caritativen Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nimmt im Auftrag des Bischofs die HA XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht wahr (vgl. Organisationserlass BO-Nr. 5649 vom 30.11.2010).

8. Rechts- und Vermögensaufsicht über die Kindergärten, Kindertagesstätten, Familienzentren und Sozialstationen in Trägerschaft der Kirchengemeinden

Die Rechts- und Vermögensaufsicht über die Kindergärten, Kindertagesstätten und Familienzentren in Trägerschaft der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und sonstigen ortskirchlichen Gesellschaften, Stiftungen und Einrichtungen wird durch die HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate wahrgenommen. Die Kindergartenbeauftragten – Verwaltung – sind organisatorisch den Verwaltungszentren zugeordnet.

Die Rechts- und Vermögensaufsicht über die Sozialstationen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie von Gesellschaften, Stiftungen und Einrichtungen, an denen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden beteiligt sind (z. B. gGmbH oder e. V.), wird durch die HA XIII – Kirchengemeinden und Dekanate wahrgenommen.

9. Inkraftsetzung

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die diesem Dekret entgegenstehenden früheren Regelungen, insbesondere der Organisationserlass für die Hauptabteilung VI – Caritas (BO-Nr. 6901) vom 01.12.2019, werden zum 31.12.2020 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 19. November 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6069 – 12.11.20
PfReg. H 5.10

Bau-Moratorium für Gemeindehäuser

Aufgrund der aktuell rückläufigen Entwicklung der Kirchensteuermittel und angesichts des mit über 5500 Gebäuden und über 8000 Nutzungseinheiten immer noch sehr großen Gebäudebestandes in den Kirchengemeinden wurde von der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023, befristet für drei Jahre, ein Bau-Moratorium für die Sanierung von Gemeindehäusern und Gemeindezentren, die zwischen 1960 und 1990 neu gebaut wurden, erlassen. Das bedeutet, dass Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Gemeindezentren aus dieser Bauzeit, deren Größe die aktuellen Richtlinien für Gemeinde- und Jugendräume um mehr als 10% übersteigt in den nächsten drei Jahren nicht saniert werden können. Diese Vorgabe gilt sowohl für genehmigungspflichtige wie auch verfahrensfreie Sanierungsmaßnahmen.

Kirchen, Kapellen, Kindergärten und Pfarrhäuser sind von diesem Bau-Moratorium nicht betroffen. Ebenso sind Gemeindehäuser und Gemeindezentren der 1960–1980 Jahre, die unter Denkmalschutz stehen, von der Regelung ausgenommen.

Standortentwicklungen, Gebäude- oder Nutzungskonzentrationen und andere Maßnahmen, die in den Kirchengemeinden zur Reduzierung des nicht sakralen Gebäudebestands beitragen, sind ebenfalls von diesem Bau-Moratorium nicht betroffen und sollen vermehrt in den Blick genommen werden.

Ausnahmen können im Einzelfall nur bei baurechtlich oder bautechnisch absolut notwendigen Reparaturen und nach vorhergehender Bedarfsprüfung genehmigt werden. Bei diesen Ausnahmen sind die Reparaturen auf das technisch wie baurechtlich absolut Notwendige zu reduzieren.

Rottenburg, den 18. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5996 – 10.11.20
PfReg. J 1.2

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis (mit Celebret) Nummer 696 von Herrn Diakon Prof. Wolfgang Urban ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis mit der Nummer 696 vorgelegt werden.

Rottenburg, den 20. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5555 – 19.10.20
PfReg. D 5.5

Ungültigerklärung eines Dienstsiegels

Das unten abgebildete Dienstsiegel wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt. Das Dienstsiegel hat eine länglich ovale Form (35 x 28 mm). Alle Dokumente, die ab dem 16.10.2020 mit diesem Siegel versehen sind, gelten als ungültig.

Sollte das Dienstsiegel gefunden oder unbefugt verwendet werden, wird um Nachricht gebeten an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanarchiv, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar.

Dienstsiegel des Kath. Pfarramts St. Oswald Achstetten



Rottenburg, den 18. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

PfReg. D 5.5

Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6323 – 25.11.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus Gerstetten (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 6324 – 25.11.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist Steinheim am Albuch (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 6325 – 25.11.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martin Stuttgart-Bad Cannstatt (Stadtdekanat Stuttgart)



Rottenburg, den 27. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar*PfReg. D 11.1*

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5782 – 27.10.20

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordstern



BO-Nr. 5783 – 27.10.20

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Ost

*PfReg. D 5.5*

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 6326 – 25.11.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Petrus und Paulus Gerstetten (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 6327 – 25.11.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist Steinheim am Albuch (Dekanat Heidenheim)



BO-Nr. 6328 – 25.11.20

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martin Stuttgart-Bad Cannstatt (Stadtdekanat Stuttgart)



Rottenburg, den 27. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5543 – 19.10.20

PfReg. D 5.5, D 11.1, C 5.1

Ergänzung zum Erlass „Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten der Diözese Rottenburg- Stuttgart“

Bei der in § 3 Abs. 2 des Erlasses „Führen von Dienstsiegeln in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2020, S. 549-552) genannten Anlage, handelt es sich um die Ordnung und das Formular zur „Unterschriftsbevollmächtigung und Beauftragung zur Siegel-führung durch den Pfarrer“ (Erlass des Bischöflichen Ordinariats A 2473 vom 15.11.2000, veröffentlicht im KABl. 2000, S. 229-230; siehe auch Rechtssammlung der Diözese Rottenburg-Stuttgart: https://recht.drs.de/fileadmin/user_files/117/Dokumente/Rechtsdokumentation/2/4/4/00_19_01.pdf).

Rottenburg, den 20. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6382 – 30.11.20

PfReg. Q

Warnung vor betrügerischen Angeboten für einen „Brancheneintrag Baden-Württemberg“

Derzeit werden wieder per Telefax amtlich oder offiziell aussehende Formulare mit voreingetragenen Daten des Angebotsempfängers (Pfarrämter, Kindergärten, Sozialstationen usw.) für einen „Brancheneintrag Baden-Württemberg“ versandt. Im Kleingedruckten ist zu lesen, dass dieser Eintrag pro Jahr netto € 899,00 (also noch zuzüglich Mehrwertsteuer) kostet und der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren hat. Tückisch ist diesmal, dass die anbietenden „Digi Medien GmbH“ ihren Firmensitz in den USA (Wilmington/Delaware) haben sollen. Es wird dringend davor gewarnt, die per Telefax übermittelten Formulare zu vervollständigen und zu unterzeichnen. Geschieht dies doch, so dürfen auf keinen Fall Zahlungen für diesen Brancheneintrag geleistet werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Formulare, die für geschäftlich nicht erfahrene Personen den Eindruck erwecken, sie würden eine kostenfreie Leistung anbieten, dann aber versteckt irgendwo im Text eine Zahlungspflicht vorsehen, in täuschender Absicht gestaltet, mit dem Ziel, den Leser zu schädigen und sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Sie erfüllen damit den Straftatbestand des (versuchten) Betruges. Daher kann auch bei Annahme des Angebots kein wirksamer Vertrag entstehen, weil dieser gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, jedenfalls kann er wegen arglistiger Täuschung angefochten werden. Daher dürfen – auch bei Drohung mit rechtlichen Schritten – keine Zahlungen geleistet werden. Nach erfolgter Zahlung geltend gemachte Schadensersatzansprüche werden mit Sicherheit keinen Erfolg haben. Nach den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Angeboten ist davon auszugehen, dass Digi Medien GmbH seinerseits den Rechtsweg nicht beschreiten wird.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5364 – 08.10.20

PfReg. C 7.7 bzw. C 8.7

Aufstellen der Haushaltspläne 2021/22 der Dekanate

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2021/22 der Dekanate bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Finanzielle Situation

Die aktuelle finanzielle Situation wird im Haushaltserlass 2021/22 für die Kirchengemeinden (vgl. BO-Nr. 5129) ausführlich beschrieben; wir dürfen hier die wesentlichen Punkte nochmals zusammenfassen:

- Die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden (Direktzuweisungen inkl. Zuschläge) und die Zuweisungen des Ausgleichstocks für das Jahr

2020 werden trotz Corona-Krise in der bewilligten Höhe ausbezahlt.

- Aufgrund der aktuellen Corona-Krise mussten die Steuerschätzungen für die Jahre 2021 und 2022 fortgeschrieben werden. Auf der Basis der auch für die Diözese angenommenen neuen Planwerte der Kirchensteuerentwicklung ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuweisungsmasse an die Kirchengemeinden abzusenken.
- Da wir aktuell noch nicht wissen wie sich die Corona-Krise nachhaltig auf die künftige Kirchensteuerentwicklung auswirkt, sind alle Verantwortlichen in den Verwaltungszentren und Kirchengemeinden aufgerufen, sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne an die Rahmenvorgaben zu halten.
- Im Hinblick auf die aktuelle Finanzlage wurde es von den Gremien für sachgerecht erachtet, den lfd. Bedarf der Kirchengemeinden für das Jahr 2021 um 5% zu kürzen und im Jahre 2022 moderat um 3% fortzuschreiben.

Die Ausgleichstockskommission als zuständiges Organ hat daher am 29. Juli 2020 folgende Fortschreibung der lfd. Haushalte festgelegt:

2021: minus 5,0%
2022: plus 3,0%.

2. Orientierungswerte 2021/22

2.1 Allgemeines

Nach den Bestimmungen der Dekanatsordnung (§ 40 Abs. 6 DekO) ist für das Dekanat ein Haushaltsplan einschließlich Finanzierungsbedarf aufzustellen. Zur Höhe der Finanzierung wird von der Bischöflichen Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Diözesanrats ein Orientierungswert festgelegt (§ 41 DekO). Der Orientierungswert sieht einen Grundbetrag je Dekanat und einen Pro-Kopf-Betrag je Katholik im Dekanat vor.

Der Finanzierungsbedarf wird nach Genehmigung des Haushaltsplans durch die Bischöfliche Aufsicht durch den kirchengemeindlichen Anteil am Kirchensteueraufkommen finanziert. Weicht der Finanzierungsbedarf – bisher die Gesamtumlage – um mehr als zehn Prozent (plus oder minus) gegenüber dem Orientierungswert ab, ist dies in einer Anlage zum Haushaltsplan zu begründen.

Mit dieser Neuregelung entfällt künftig eine Verrechnung des Finanzierungsbedarfes mit den zum jeweiligen Dekanat gehörenden Kirchengemeinden, wodurch diese wiederum eine finanzielle Entlastung erfahren.

Zur Zielsetzung der Neuordnung und zur Ermittlung des Orientierungswertes verweisen wir auf Ziff. 3 der Ergänzung zum Haushaltserlass 2007/08 vom 17. November 2007 (KABl. 2007, S. 310 ff.).

In Kürze nochmals die wichtigsten Punkte:

- Schaffen eines einheitlichen Rahmens für die Finanzausstattung der Dekanate,
- Beibehalten der grundsätzlichen Rahmenbedingungen; gemäß § 22 Abs. 1 DekO kommt die Diözese grundsätzlich für die Personalkosten,

und die Kirchengemeinden über deren Steueranteil für die Sachkosten auf,

- Stärken der Eigenverantwortung des Dekanats,
- Berücksichtigen von regionalen Unterschieden,
- Vereinfachen von Verwaltungsabläufen (Wegfall der Haushaltgenehmigung bei Einhalten des Orientierungswertes mit Toleranzrahmen).

Der Vorteil dieser Regelung liegt vor allem darin, dass die Verantwortlichen in den Dekanaten einen verlässlichen Rahmen für die Finanzen erhalten.

Der Toleranzrahmen von +/-10% soll den unterschiedlich gewachsenen Strukturen in den Dekanaten und der finanziellen Eigenverantwortung Raum geben.

Die seit nunmehr 2008 bestehende Regelung nach dem Orientierungswert mit Toleranzrahmen hat sich in der Zwischenzeit gut bewährt.

2.2 Festlegung der Orientierungswerte 2021/22

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung der lfd. Haushalte der Kirchengemeinden hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Orientierungswerte im Jahr 2021 um 5,0% abzusenken und im Jahr 2022 um 3,0% zu erhöhen und somit in folgender Höhe festzulegen (gemäß § 28 Abs. 1 DekO):

	2021	2022
Grundbetrag je Dekanat	14.200 €	14.630 €
Pro-Kopf-Betrag je Katholik im Dekanat	1,39 €	1,43 €

Der Toleranzrahmen umfasst unverändert Abweichungen bis maximal +/-10%.

2.3 Dekanatsfinanzierung – Pauschaler Zuschuss

Um den Dekanaten die finanzielle Möglichkeit für neue Aufgaben oder Projekte zu eröffnen, hat der Diözesanrat im Rahmen der Haushaltsberatung 2019/20 zugestimmt, dass die Dekanate künftig einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den von ihnen zu tragenden Sachkosten aus Mitteln des kirchlichen Ausgleichsstocks (Gemeinsame Aufwendungen) von zunächst 18.000 €/Jahr erhalten sollen. Diesen Zuschuss erhalten die Dekanate auch in den Jahren 2021 und 2022 in gleicher Höhe.

3. Vorlage/Genehmigung der Haushaltspläne 2021/22

Für Haushaltspläne, bei denen sich der Finanzierungsbedarf innerhalb des für den Orientierungswert festgelegten Toleranzrahmens bewegt, gilt die **Genehmigung** der Bischöflichen Aufsicht als erteilt. In diesen Fällen ist lediglich eine Ausfertigung des Haushaltsplans vorzulegen.

Haushaltspläne von Dekanaten, deren Umlage außerhalb des für den Orientierungswert 2021/22 festgesetzten Toleranzrahmens liegt, bedürfen einer Einzelgenehmigung der Bischöflichen Aufsicht (§ 41 Abs. 3 DekO). In einer **Anlage zum Haushaltsbeschluss** muss in diesen Fällen erläutert werden, aus welchen Gründen der Toleranzrahmen unter- oder überschritten und wie die künftige Entwicklung eingeschätzt wird.

Dabei ist wichtig, dass bei der Definition und Vereinbarung der Ziele die vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen ausgelotet und reflektiert werden.

Die Musterdatei Haushaltsplan Dekanat im Orga-Handbuch, insbesondere den Vordruck „Haushaltsbeschluss“ haben wir überarbeitet und entsprechend den Neuregelungen angepasst. Bei finanziellen Fragen dürfen Sie sich gerne an die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt wenden (Herr Speidel, Telefon: 07472 169-1319).

4. Abschlagszahlungen auf die Dekanatsumlage

Bis zur Vorlage der Haushaltspläne 2021 bzw. 2022 werden vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von je ¼ der Vorjahresumlage geleistet. Nach Vorlage eines genehmigungsfreien Haushaltsplanes bzw. nach Erteilung einer erforderlichen Genehmigung werden beim nächsten Zahlungstermin die Abschlagszahlungen auf ¼ des laufenden Jahres aufgefüllt bzw. den neuen Raten angepasst. Die Auszahlungen erfolgen auf 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11.2021 bzw. 2022.

Sofern bis zum 1. Juli 2021 kein bzw. kein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2021 – bzw. bis 1. Juli 2022 kein bzw. kein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2022 – vorliegt, können die zum 10.08. bzw. 10.11. fälligen Abschlagszahlungen ausgesetzt oder teilweise reduziert werden.

5. Vorlage des Haushaltsplanes

Die Haushaltspläne 2021/22 bitten wir (bei Erfordernis der Genehmigung in 2-facher Ausfertigung) **bis 1. Juni 2021 bzw. 1. Juni 2022** vorzulegen.

Rottenburg, den 3. November 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Wahl der Provinzleitung der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.

Das Provinzwahlkapitel der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V. hat am Sonntag, 4. Oktober 2020 Schwester M. Marie-Sophie **Schindeldecker** zur neuen Provinzoberin gewählt. Zu

ihrer Provinzvikarin (Stellvertreterin) wurde Schwester M. Elsbeth **Bischof** und zu Provinzrätinnen Schwester M. Anke **Oswald**, Schwester M. Doris **Leik** und Schwester M. Kathrin **Prenzel** gewählt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA eine

Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA

Beschäftigungsumfang: 75 %/Wahlamt für 3 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Diözese Rottenburg Stuttgart unter „Jobs“ (<https://jobs.drs.de/>) und bdkj.info/jobs

Bewerbungsschluss ist am 08.01.2021

Zum nächst möglichen Zeitpunkt suchen wir eine(n)

Internatsleiterin/Internatsleiter (m/w/d)

(100-Prozent Beschäftigungsumfang) für das Martinihaus in 72108 Rottenburg a.N.

Die Leiterin bzw. der Leiter ist zugleich Mitglied des Vorstandes der Stiftung Sankt Martinus. Im Martinihaus werden bis zu 60 Schülerinnen und Schüler im Internat und Tagesinternat betreut, welche die kirchlichen und öffentlichen Schulen in der Stadt Rottenburg besuchen. Das Erziehungskonzept orientiert sich am Marchtaler Internatsplan mit seinem ganzheitlichen Bildungsansatz.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2020** an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Herrn Klaus Hilbert, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel.: 07472 169-645, E-Mail: KHilbert@bo.drs.de

Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie in unserer Stellenbörse unter job.drs.de

Mitteilungen

Fastenhirtenbrief – Vorankündigung

Anfang Februar wird der Hirtenbrief von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur österlichen Bußzeit 2021 erscheinen.

Der Fastenhirtenbrief wird in diesem Jahr wieder am **ersten Fastensonntag, den 21. Februar 2021**, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendgottesdienste, verlesen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die im Jahr 2020 bzw. in den Vorjahren bestellte Anzahl der Sonderdrucke des Hirtenwortes **automatisch zugeschickt wird**.

Sollten Sie eine Änderung der Bestellmenge der Fastenhirtenbriefe wünschen, ist dies bis **15.01.2021** an E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de möglich. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Datenverarbeitung durch kirchliche Stellen

1.

Geänderte Rechtslage durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Mit Urteil vom 16.07.2020 hat der EuGH das zwischen der EU und den USA vereinbarte Datenschutzabkommen „Privacy Shield“ für unwirksam erklärt (Aktenzeichen C-311/18, „Schrems II“).

Der EuGH stellt fest, dass der Beschluss der EU-Kommission zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den USA ungültig ist. Denn die amerikanischen Behörden können nach dortigem Recht auf aus der EU übermittelte personenbezogene Daten zugreifen. Ein wirksamer Rechtsschutz sei zudem in den USA nicht vorhanden.

Damit ist eine Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA auf der Grundlage des EU-US-Datenschutzschields (sog. Privacy Shield) nicht zulässig und die wichtigste datenschutzrechtliche Grundlage für den Datentransfer in die USA ist weggefallen.

Die Gültigkeit der dazu von der EU-Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln wird hingegen bestätigt. Allerdings stellt der EuGH fest, dass bei einer Übermittlung auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln, insbesondere den Standardvertragsklauseln, für die Rechte Betroffener ein Schutzniveau gewährleistet sein muss, das dem in der EU gleichwertig ist. Es obliege dem Verantwortlichen bzw. seinem Auftragsverarbeiter in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Recht des Bestimmungslandes einen angemessenen Schutz gewährleistet.

2.

Bedeutsamkeit des EuGH-Urteils für Verantwortliche im Sinne des KDG

Die für unsere Diözese zuständige Aufsichtsbehörde, das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/Main, weist darauf hin, dass Verantwortliche und ihre innerhalb der EU ansässigen Auftragsverarbeiter prüfen müssen, ob sie eine durch das EuGH-Urteil betroffene Übermittlung personenbezogener Daten durchführen oder planen. Sei dies der Fall, müsse die Rechtsgrundlage der Übermittlung nach der Maßgabe der Gerichtsentscheidung geprüft und ggf. neu bewertet werden. Wenn die Rechtsgrundlage durch das Urteil entfallen sei und auch keine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden könne, sei die Übermittlung zu unterbinden oder zu beenden.

Bei der Analyse von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sei es hilfreich, zwischen Daten, die zwingend im Bestimmungsland verarbeitet werden müssen (beispielsweise beim Versand einer E-Mail an einen Empfänger außerhalb des EWR), und Daten, die auch (etwa durch einen anderen Auftragsverarbeiter) innerhalb des EWR verarbeitet werden könnten, zu unterscheiden.

3.

Hinweise für die praktische Umsetzung des Urteils

a) Das Privacy-Shield-Abkommen darf in Datenschutzerklärungen auf der Website und in anderen Datenschutzzinformatoren nicht mehr als Rechtsgrundlage

für Datenverarbeitungen durch US-Dienstleister und Datenübermittlungen in die USA genannt werden.

- b) Bei der Einführung neuer Anwendungen und der Inanspruchnahme neuer IT-Dienstleistungen sollte von vorneherein dafür Sorge getragen werden, dass personenbezogene Daten nicht in den USA verarbeitet werden.
 - c) Werden personenbezogene Daten in einem Drittland (= jedes Land außerhalb der EU und des EWR) verarbeitet oder ist eine derartige Verarbeitung beabsichtigt, muss die verantwortliche Stelle für den Einzelfall prüfen, ob das Recht des Drittlandes ein angemessenes Schutzniveau bietet und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Maßnahmen treffen bzw. mit dem Dienstleister vereinbaren.
- Eine Datenübermittlung in ein Drittland, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, ist datenschutzrechtlich zulässig. Angemessenheitsbeschlüsse gibt es derzeit für: Andorra, Argentinien, Färöer-Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel (eingeschränkt), Japan, Jersey, Kanada (eingeschränkt), Neuseeland, Schweiz und Uruguay.
- d) Findet eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch US-Dienstleister statt oder ist eine solche Verarbeitung geplant, so ist hierfür eine Rechtsgrundlage erforderlich:
 - Einige US-Dienstleister versuchen das Problem der datenschutzrechtlichen Legitimation auf vertraglicher Grundlage zu lösen, indem sie vorformulierte, standardisierte Vertragsunterlagen bereitstellen und zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur in Rechenzentren in Deutschland/der EU sowie Verschlüsselung des Datenverkehrs, garantieren.

Ob diese Vorkehrungen im Einzelfall und nach Auffassung der Aufsichtsbehörden tatsächlich ausreichen, um eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch US-Dienstleister zu gewährleisten, ist noch nicht abschließend geklärt.

 - Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss noch sonstige geeignete Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau bestehen, kann in Ausnahmefällen eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland unter den in § 41 KDG genannten Bedingungen zulässig sein.
 - e) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, wie dies aufgrund des EuGH-Urteils namentlich in Bezug auf die USA der Fall ist, und kann auch keine anderweitige Rechtsgrundlage geschaffen werden, sollten Anbieter in der EU/im EWR beauftragt werden bzw. es sollte nach Möglichkeit ein Wechsel zu solchen Anbietern erfolgen.
 - f) Datenübermittlungen ins Ausland müssen auch in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gemäß § 31 KDG eingetragen werden. Dort sollten insbesondere Datentransfers in Länder außerhalb der EU/ des EWR aufgeführt werden.

4.

Bewertung der derzeitigen datenschutzrechtlichen Rechtslage

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass es ohne ein tragfähiges Abkommen zwischen der EU und den USA oder eine grundsätzliche Regelung auf EU-Ebene nach dem derzeitigen Stand keine völlig zufriedenstellenden Lösungen für die durch das EuGH-Urteil aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Probleme gibt.

Eine durchgehend datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch US-Dienstleister kann in der Regel nur durch rechtlich, organisatorisch und technisch aufwändige Maßnahmen geschaffen werden.

Sollte eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen US-Dienstleister mangels Rechtsgrundlage nicht möglich sein, und die verantwortliche Stelle kann oder möchte mit der in Frage stehenden Verarbeitung einen Dienstleister innerhalb der EU/des EWR nicht beauftragen, besteht das Risiko einer Beanstandung durch das Katholische Datenschutzzentrum als Datenschutzaufsicht oder einer Beschwerde durch betroffene Personen.

Hierauf wird insbesondere deshalb hingewiesen, weil Anlass für das Urteil Datenübermittlungen in die USA durch Facebook waren und auch viele andere, z. T. marktbeherrschende US-Anbieter von Social-Media-Kanälen, Cloud-Plattformen, E-Mail- und Messengerdiensten, Office-Anwendungen, Suchmaschinen, Telefon- und Videokonferenzsystemen etc. von dem Urteil betroffen sind.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**Nr. 226 Kongregation für den Klerus: *Instruktion* „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche**Infotag Pastorale Berufe und Religionslehrer/in (vorbehaltlich einer coronabedingten Absage)**

Infos und Begegnungen rund um die Tätigkeit als Pfarrer, Gemeinde- oder Pastoralreferent/in oder Religionslehrer/in.

- Einblicke in den Berufsalltag
- Infos zu Voraussetzungen
- Infos zu Studien- und Ausbildungswegen

Termin: Freitag, 29.01.2021, 10:00–16:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 22.01.2021

Ort: Johanneum in Tübingen

Leitung: Bernhard Wuchenauer

Kosten: keine

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

berufe-der-kirche-drs.de

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
seelsorge-pastorale-dienste.de/priesterseelsorge.de**

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
28.12.2020– 01.01.2021	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster- schoental.de Tel.: 07943 894-335
24.– 29.01.2021	Pfarrer-von-Ars-Exerzi- tien	Priester und Diakone	Kloster Heilig- kreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
07.– 10.02.2021	Die Botschaft der göttli- chen Barmherzigkeit	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Heilig- kreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
12.02.2021	Theologisch-spiritueller Einkehrtag	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heilig- kreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
17.– 21.02.2021	Kurzexerzitien für Fami- lien und Einzelne	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Bonlan- den	Kurse@gcl.de Tel.: 0821 34668-0
04.– 07.03.2021	Poesie und Spirituali- tät – Meditationstagung	Alle Pastoralen Dienste, ReligionslehrerInnen	Bildungsforum Untermarchtal	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 505309-25
07.– 13.03.2021	Gesundheitswoche für Diakone	Diakone	Bad Wörishofen	Sebastianum Bad Wöris- hofen Tel.: 08247 355-105
07.– 13.03.2021	Gesundheitswoche für Priester	Priester	Bad Wörishofen	Sebastianum Bad Wöris- hofen Tel.: 08247 355-105
12.– 13.03.2021	Frauen stärken Frauen	Frauen im Pastoralen Dienst und Partnerinnen der Diakone	St. Luzen, Hechingen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 505309-25
15.03.2021	Oasentag „Das Leben bezeugen in einer sterb- lichen Welt“	Priester und Diakone	Christkönigshaus Stuttgart	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 505309-25
19.– 20.03.2021	Stimmig werden, stim- mig sein	Männer und Frauen im Pastoralen Dienst, Pries- ter, Diakone	Haus Lebens- quell, Schramberg	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 505309-25
19.– 21.03.2021	Mut zum Aufbruch	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster- schoental.de Tel.: 07943 894-335
22.03.2021	Oasentag „Das Leben bezeugen in einer sterb- lichen Welt“	Priester und Diakone	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 505309-25
23.– 25.04.2021	Besinnungswochenende nach Ostern	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heilig- kreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
26.04.2021	Oasentag „Das Leben bezeugen in einer sterb- lichen Welt“	Priester und Diakone	Anna-Schwes- tern, Ellwangen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 505309-25
Vorschau:				
02.– 06.11.2021	Natürlich gesund – Gesundheitstage	Pastoral- und Gemein- dereferentInnen	Bad Wörishofen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 505309-25

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
05.– 06.03.2021	21603	Vom Wert der Ökumene in unsicheren Zeiten – Ökumenisches Seminar	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	
09.03.2021	21036	Finanzbuchhaltung – Grund- und Aufbauwissen	Verwaltung	
09.03.2021	21037	Sicherheitsbeauftragte – Einführungskurs	Ehrenamtliche, Verwaltung	
12.03.2021	21040	Grundkurs Modul 2 – Pfarramtssekretäre/-innen	Verwaltung	
12.– 13.03.2021	21041	Verkünden ist mehr als Vorlesen	Ehrenamtliche	
16.03.2021	21042	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Dienstgeberschulung	Ehrenamtliche, Leitung, Pastorale Dienste, Verwaltung	
16.– 17.03.2021	21043	Boxenstopp in der Mitte des Lebens	Pastorale Dienste, Verwaltung	
24.– 26.03.2021	21044	Grundkurs Modul 1 – Pfarramtssekretäre/-innen	Verwaltung	
15.– 17.04.2021	21090	„Erzähl mir von Gott“ – Ausbildung zum/zur Bibelerzähler/-in 2-teiliger-Kurs	Ehrenamtliche, Pastorale Dienste	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

